Textliche Planfestsetzungen

Zum Bebauungsplan des Planungsverbandes der Gemeinden des Landkreises Darmstadt vom für das Baugebiet "Wiesenlücken I" in Nd.-Beerbach.

Binleitung

Aufgrund der §§ 8 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG. vom 23. Juni 1960 - BGBI. I, 8. 341 - in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung - HGO - in der Passung vom 1. Juli 1960 - GVBI. S. 103 - hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes der Gemeinden des Landkreises Darmstadt gemäß Verbandssatzung vom 30. Dez. 1963 - St.Anz. für das Land Hessen Nr. 3/1964, S. 92 u. 1. Nachtrag in der Passung vom 29. Mai 1967, St.Anz. Nr. 24/1967, S. 686, für die Verbandsmitgliedsgemeinde (Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 - RGBI. I, S. 979) mit Zustimmung des Ortsparlamentes den obengenannten Bebauungsplan als Satzung (Ortsrecht) beschlossen.

Der Eebauungsplan besteht aus den gezeichneten Festsetzungen (Planteil) und den textlichen Festsetzungen (Textteil). Er wird durch die schriftliche Begründung (§ 9, Abs. 6 EBauG.), die Verfahrensakten und die Straßenhöhenprofilpläne (§ 9, Abs. 1. Nr. 4 EBauG., §§ 1, 2, 10, 11 und 12 EBauG.) ergänzt.

Per Bebauungsplan wurde nach § 11 EBauG. von dem Herrn Regierungsprüsidenten in Darmstadt genehmigt. Euroh Bekenntmachung der Effentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes gemäß § 12 EBauG. ist die Rechtsverbindlichkeit eingetreten.

Textliche Planfestsetzungen

- (§ 9 EBauG.; Vercrdnung zu § 2. Abs. 10 BBauG. über die bauliche Mutzung der Grundstücke EnuNVO. vom 26. Juni 1962 EGBl. I. S. 429; § 3 Hessische Eaucrdnung HBO vom 6.7.1957 GVEL. S. 101)
- A) Mindestplanfestsetzungen und deren Ausnahmen
- (99 9, 30 und 31 BBaud., sowie BauNVO.)
- 1) Art der baulichen Nutsung
- (65 1 15 Bautivo.)
- 1.1 Im Bebauungsplan sind für das Bauland die in der Zeichenerklärung des Planteiles genannten Baugebietsarten, nümlich "reines Wohngebiet" und "allgemeines Wohngebiet" festgesetzt (§§ 1 - 11 BauNVO.)
- 1.2 Im "reinen Wohngebiet" und im "allgemeinen Wohngebiet" sind die Ausnahmen nach § 3 BauNVO., abgesehen von Ziffer A 1.21 dieser Satnung, kein Destandteil des Bebauungsplanes (§ 1.4 BauNVO.)

1-2-

- 1.21 Von den Anlagen, die in dem "reinen Wohngebiet" und in dem allgemeinen Wohngebiet" ausnahmsweise zugelassen werden können, eind allgemein zulüseig:
- a) Im "reinen Wohngebiet" Lüden, die zur Dockung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Cobietes dienen:
- b) Im "allgemeinen Wohngebiet" Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe bis su 200 em Betriebsfläche (§ 1. Abs. 5 Eaulivo.).
- 1.3 Im freinen Wohngebiet" sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig (§ 3 BauNVO.)
- 1.31 Über die zulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude hinaus eind im "reinen Wohngebiet" ausnahmsweise nur Räume für freie Berufe zulässig (§ 13 Baunvo.)
- 1.4 Im Plangeltungsbereich eind je Baugrundstück nur ein Haupt-gobäude (vorderes Wohn-Geschäftshaus) und ein Gebäude für rückwirtige Nobenanlagen zulüssig (§ 15 Baunvo.).
- 1.5 Im "reinen Wohngebiet" sind folgende Nebenanlagen unzulässig: Nobenanlagen mit Wohnungen, Waschküchen, Ställe, Abstell- und Legerriume, Materiallagerungen, Abfallgruben, Dunglegen, landwirtschaftliche Trocknungsgerüste, bewegliche Silos, freistehende Sichtblenden mit mehr als 2,00 m Höhe über natürlichem Terrain,
 Frühbeste mit mehr als 3,00 cm Grundfläche, Zierbecken mit mehr
 als 1,00 cm Wasserfläche, Briefkasten- und Mülltennenstände oder
 - Boxen außerhalb des Cebäudes und der Einfriedigung, Litfaßsäulen, Außenwerbungsanlagen, Automatenstünde, Stützmauern von mehr als 1,20 m Hühe. (§ 14.1 BauWVO.)
- 1.6 Im "allgemeinen Wohngebeet" sind folgende Nebenanlagen uneulüseigt Nobenanlagen mit Wohnungen, Ställe, Abfallgruben, Dunglegen, bewegl. Silos, Briefkasten- und Mülltennenstünde oder - Eoxen eußerhalb der Gebüude und der Einfriedigung, Außenwerbungsanlagen durch Light ider Ton, Stützmauern von mehr als 1,20 m Höhe (§ 14. 1 Baunvo.)
- 1.61 Die Nebenanlagen nach § 14. 2 BauNVO. eind nur im "allgemeinen Wohngebiet" eusnahmsweise generell zulüssig.
- 1.7 Für die zulässige Art von Stellplätzen und Garagen gelten Cio Eestimmurgen in § 12 BauNVO..
- 2. Maß der baulichen Mutsung (66 16 21 Baunvo.)
- 2.1 In den Baugebieten ist die in der Zeichenerklärung des Bebouungsplanes genannte Zahl der Vollgeschosse (z) getrennt nach vorderen Hauptgebüuden, sowie rückwärtigen Nebenanlagen zwingend oder als Hüchstgrenze festgesetzt (§ 17. 4 BauNVO.)
- 2.2 In den Baugebieten eind die in der Zeichenerklärung des Bebauungsplanes genannten Grundflächenzahlen (GRZ) und Geschoßflächengahlen (GFZ) festgesetzt (§ 16 BauNVO.).

- 3. Überbaubare Grundstücksflächen (§§ 22 und 23 BauNVO.)
- 3.1 Die im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen werden von Baugrenzen umschlossen, wie am Planrand erläutert.
- 3.2 Als geringfügiges Ausmaß eines Vortretens von Gebäudeteilen in Bezug auf Baugrenzen, die nicht gleichzeitig Verkehrsflächenbegrenzungslinien sind, sind ausnahmsweise 0,50 m zu betrachten.
- 3.3 Auf den nicht überbaubaren Grundstückaflächen sind Nebenanlagen unzulässig (§ 23, 5 BauNVO.) ausgenommen ebenerdige Schwimmbecken und Pkw - Garagengebäude. im Vorgartenbereich.
- 4. Verkehrsflächen (§ 9. Abs. 1. Nr. 3 BBaug.)
- 4.1 Im Plangeltungsbereich sind die in der Zeichenerklärung des Planes dargestellten Flächen für den g fließenden und ruhenden öffentlichen Verkehr und ihre Regelquerschnitte festgesetzt.
- 4.2 Verkehrsflächen dürfen nicht reprivatisiert werden (§ 2, Abs. 7 BBauG.)
- 4.3 Bauteile und Bauzubehör dürfen in den öffentlichen Straßenraum nicht hineinragen (§ 23 HBO)
- 5. Plangeltungsbereich (§ 9. 5 BBauG.)

Die Grenze des räumlichen Plangeltungsbereiches ist durch die in der Zeichenerklärung des Planes dargestellten Form festgesetzt.

- B) Sonstige Planfestsetzungen und deren Ausnahmen
- (§ 9. 1 BBauG. sowie BauNVO)
- 1. Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen (§ 22 BauNVO.)
- 1.1 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die offene Bauweise festgesetzt.
- 1.11 Für Pkw Garagengebäude bis zu 3,00 m Höhe über OK Verkehrsfläche entfällt ausnahmsweise der Grenzabstand und die seitliche Baugzenze, wenn ein Mindeststraßenabstand von 1,50 m eingehalten wird.
- 1.2 In den Baugebieten dürfen nur Einzelhäuser errichtet werden.
- 1.21 Doppelhäuser und Hausgruppen bis zu einer Länge von 25.00 m dürfen in Baugebieten ausnahmsweise nur dann zugelassen werden, wenn sie gleichzeitig errichtet werden.
- 1.3 In den Baugebieteh ist die Hauptausdehnungsrichtung der Baukörper nach der in der Zeichenerklärung des Planes erläuterten Form zwingend festgesetzt.
- 1.31 Für Gebäudegruppen (mind. 2 nebeneinanderliegende, benachbarte Gebäude) und Straßeneckgebäude sind ausnahmsweise Abweichungen zulässig. Für Gebäudegruppen muß die gemeinsame Abweichung gesichert sein.

2. Mindestarbha der Bausrundstücka (5 9. Abs. 1 Ziff. Mr. 1 a BBaug.)

- 2.1 Geblude dürfen nur auf Grundstücken errichtet und erweitert worden, die eine Mindestgröße von 400.00 cm aufweisen.
- R.11 Ausnahmswoise können eingeschossige Wohngebäude mit Einzelwollingen zugelaggen worden.

3. Höhenlage der baulichen Anlagen (6 9. Abs. 1. 1d Beeug.)

- 3.1 Die Sockelhühe der Gebäude (Cherkante des untersten Erdgeschoß-fußbedens) beträgt im Plangeltungsbereich im Mittel max. 0,00 m über Anschnitt des natürlichen Golündes an der Straßenfrent. An der Stolle des Kanalanschlusses muß die Sockelhühe jedoch mind. in Höho der Straßenachse liegen.
- <u>3.11</u> Überschreitungen der sullissigen Sockelhöhen eind ausnahmsweise mm eus Haucentwässerungegründen und nur für eingeschossige Gebäude zulüssig.

4. Flächen für Stellniätze und Garagen (§ 9. Abs. 1. Nr. 1 e Jang 12 Jan (A)

- 4.1 Der Umfang der Plüchen für Stellplätze und Caragen (ruhender und fliebender Privatverkehr) in Plangeltungsbereich wird von der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Zehl der netwendigen Stollplütze und Caragon bostinmt. Jo Stellplatz sind 25,000 gm Fläche erforderlich.
- <u>4.2</u> Dio Art der Stellplätze und Garagen (NW. PNW. EUS) richtet Elch nach § 12 Baulivo.
- 4.3 Statt des Stellplatzes eder eines Teiles deven können entgrochende große Garagen geschaffen werden.

<u>Tabella für Einstellplätze</u> 1.4

Potrieb des Beherbergungegewerbes

Eine Vorkehrequelle	1 Stellplats für
Bin- und Zweifemilionhäuser	1 Vehnung
Mehr Camilianhiuser	2 Wehnungen
tionnhoim	5 Estten
Altenhoim	10 Estten
Eliro- und Verwaltungsgobäude	ho om Mutafläche, jedoch mind. 1 Stellplatz jo Einzolbäro
Einzel- und Großhandelsbetrieb	to on Verkaufereumfl., jedoch mind. 1 Stellpi. je Dotrieb
Lagorhaus oder Lagorplots	ico qu Nutzfläche
Sobank- und Speisewirtschaft	8 Sitzplätze

3 Betten

1-5-

Versammlungsstätte

Handwerks- und Gewerbebetrieb

100 qm Nutzfläche

Kirche

25 Sitzplätze

15 Sitzplätze

Krankenenstalt

10 Betten

Sportstätte

25 Besucherplätze

Schulen

dezu in Berufsschulen, Berufsfach-

schulen

20 Tagesschüler

in höheren Schulen

20 Schüler der Oberstufe

in techn. und künstlerischen

Pachschulen

10 Schüler

5. Höhenlage der Verkehrsflächen und Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen (§ 9. Abs. 1 Nr. 4 Baug.)

- 5.1 Die Höhenlagem der Verkehrsflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches sind in gesonderten Höhenprofilplänen dargestellt. Sie sind als Anlage zum Plan, und nicht als Festsetzung dargestellt.
- 5.11 Die Höhenlagen dürfen ausnahmesweise bis zu 0,50 m verändert werden, wenn diese aus straßenbautechnischen Gründen nicht zu umgehen sind.
- 5.2 Die Grundstücke dürfen zufahrtsmäßig nur direkt und nur an 61e im Bebauungsplan delle vorgesehenen Verkehrsflächen angeschlossen werden.
- 5.3 Der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsfläche (Zufahrt) muß mind. 3.00 m breit sein, eine freie,lichte Höhe von mind. 3.50 m aufweisen und verkehrssicher unterhalten und freigehalten sein.
- 5.31 Der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen kann ausnahmsweise anstatt durch eine eigene Zufahrt durch eine fremde Zufahrt, die durch Grunddiesntbarkeit gesichert ist, erfolgen.
- 6. Grünflächen (6 9. Abs. 1 Nr. 8 BBaug.)
- 6.1 Die Grünflächen (Friedhof) sind durch die in der Zeichener-Ellrung des Planes angegebone Signatur festgelegt.
- 6.2 Auf den Grünflächen sind nur Bauwerke zulässig, die üblicherweise darauf errichtet werden und den mit der Grünflächenfestsetzung erstrebten Zweck nicht gefährden und nicht mehr als ein Vollgeschoß aufweisen.
- 7. Faugestaltungsfestsetzungen (§ 9. Abs. 2 BBauG.) und 2. VO. des Hessischen Ministers des Innern- dazu vom 20.6.1961
 OVBl. S. 86)
- a) Pauwerkshühen
- 7.1 Die zulässige Bauwerkshöhe richtet sich nach der zulässigen

Zahl der Vollgeschosse. Für das erste Vollgeschoß dürfen dabei bis su 5.50 m Höhe, für jedes weitere Geschoß bis zu 3.00 m Höhe angesetzt werden.

Z.2 Drempel (Kniestöcke) sind unzulässig.

7.3 entfällt

- 7.21 Drempel sind ausnahmsweise nur bei eingeschossigen Gebäuden mit Satteldach bis zu einer Höhe von -,50 m zulässog.
- 7.3 Als Farbe für sochtbares Bedachungsmaterial ist dunkelbraun und dunkelgrau zulässig.

b) Dücher

- 7.4 Hauptgebäude (vordere Wohn- und Geschäftshäuser) sind mit Sattel- oder Walmdächern zu versehen. Gebäude für Nebenanlegen sind mit Flachdächern zu versehen.
- 7.41 Für Gebäudegruppen und Straßeneckgebäude und eingeschossige Gebäude sind ausnahmsweise Flachdächer zulässig. Bei Gebäude-gruppen muß die gemeinsame Ausführung der vereinbarten Dachform gesichert sein.
- 7.5 PultdHoher sind unzulässig.
- 7.6 Die Dachneigung beträgt bei einem Vollgeschoß 40 50 bei zwei Vollgeschossen 20 300 und bei Flachdächern 0 500 alter Teilung.
- 7.7 Dachgaupen. Austritte vor Dachgaupen sowie hinter die Dachhhaut zurückgesetzte Außenwände sind unzulässig.
- 7.8 Dachgaupen sind ausnahmsweise nur bei eingeschossigen Gebäuden mit Satteldach zulässig, wenn ihre Länge in einer Dachebenenlänge nicht mehr als 6/10 dieser Länge, gemessen in Höhe der Gaupentraufe, beträgt. Die Gaupenhöhe darf dabei 1,50 m. gemessen von Dachanschnitt bis Gaupentraufe, nicht übersteigen. Der Windestabstand der Gaupenseitenwände von Giebeln, Graten und Kehlen darf dabei nicht weniger als 1,50 m betragen.

c) Einfriedigungen

- 7.9 Die zwingende Höhe von nicht lebenden Straßeneinfriedigungen (lüngs der Verkehrefläche und seitlich bis zur Gebäudeflucht) beträgt 1,20 m ab Obekante Straßenachse.
- Z.10 Nicht lebende Straßeneinfriedigungen sind, abgesehen von notwendigen Stützmauern, Külltonnen- und Briefkastenschränken, als nicht geschlossene Wände ohne Abtreppungen zu errichten.
- 7.11 Nicht lebende Grundstückseinfriedigungen sind einheitlich als 1,20 m hohe Drahtgitterzäune auszubilden.
- 7.12 Für Einfriedigungen überhaupt darf Stacheldraht nicht verwondet werden.
- 7.13 Höhenunterschiede zwischen Grundstück und Verkehrefläche sind Gurch Böschungen auszugleichen.

7.12 Abtreppungslose Stützmauern für Straßeneinfriedigungen sind ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn sie trotz vorheriger Erdverschiebungen auf Grund nicht ausreichender Bodenschüttwinkel vor der Gebäudeflucht noch notwendig sind.

d) Celdbuße

Mit Geldbuße wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig Geboten oder Verböten zuwiderhandelt, die Inhalt von folgenden Festsetzungen sind:

- 1) Art und Maß der baulichen Nutzung,
- 2) überbaubere und nicht überbaubare Flächen.

Dus Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGB1. I. S. 851 und BGB1. II S. 713) findet Anwendung.

Bearbeitet:

BESCHLOSSEN:

ALS SATZUNG IN DER SITZUNG DER

VERBANDSVERSAMMLUNG VOM

12. DEZ. 1967

Planungsverband der Gemeinden des Lendkreises Darmstadt

Darmstady, den 15.8.1967

DARMSTADT, DEN

[12, Jan. 1968

VERB. - VORSTEHER

Genehmiat

mit Vfg. vom 19.2.1968

Az. III/3 **q**-61 d 04/01 Darmstadt, den <u>19-2 · 1968</u>

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

hummilly